

Interpellation Nr. 33 (April 2017)

17.5124.01

betreffend Umsetzung § 55 der Kantonsverfassung am Beispiel Sanierung Kleinhüningerstrasse

Ab April 2017 wird die Kleinhüningerstrasse umfassend saniert, Tramgleise, Strasse und Trottoirs sowie die unterirdischen Leitungen werden dabei erneuert. Die Tramstation Inselstrasse wird zudem im Rahmen dieser Arbeiten behindertengerecht umgestaltet und um einen Strassenzug weiter in Richtung Stadt verlegt. Die Bauarbeiten sollen gemäss Planung des Tiefbauamtes rund eineinhalb Jahre dauern und bringen starke Immissionen mit sich. Massive Lärmbelästigungen und sonstige Einschränkungen wie Staub und Dreck sowie ein beschränkter Zugang zu den Liegenschaften sind zu erwarten. Hinzu kommen temporäre Verkehrseinschränkungen wie Aufhebung von Parkplätzen und Einbahnverkehr. Die Verlegung der Tramstation Inselstrasse führt dazu, dass sich die Distanz zur Station Kleinhüningen, die schon heute einer der längsten Strecken zwischen zwei Stationen in bewohntem Gebiet ist, weiter vergrössern wird. Dies bedeutet gerade für ein Quartier, in dem zahlreiche betagte Menschen wohnen, ein Verlust an Lebensqualität.

An einer als „Informationsaustausch“ angekündigten Veranstaltung des Stadtteilsekretariates wurden die wenigen eingeladenen QuartierbewohnerInnen von Vertretern des BVD und der BVB über diese Vorhaben informiert. Zu einem Austausch kam es hingegen nicht. Es wurde klar, dass die zeitliche Planung der Bauarbeiten schon so weit fortgeschritten war, dass nicht mehr über Möglichkeiten diskutiert werden kann, mit denen eventuell eine Verkürzung der Belastungszeit erreicht werden könnte. Ebenso wurde die Verlagerung der Tramstation Inselstrasse als beschlossene Sache kommuniziert, ohne dass die betroffene Quartierbevölkerung im Vorfeld angehört wurden. Dies wurde von den Anwesenden als sehr frustrierend bezeichnet. Auf die Frage, ob ein solches Vorgehen nicht dem §55 der Kantonsverfassung widerspreche, reagierten die anwesenden Vertreter von BVB und Tiefbauamt mit Unverständnis und bekannten ihre Unkenntnis.

Zur Erinnerung der § 55 der Kantonsverfassung im Wortlaut: „Der Staat bezieht die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung ein, sofern ihre Belange besonders betroffen sind.“

Eine öffentliche Informations- und Mitwirkungsveranstaltung fand keine statt, die breite Bevölkerung wurde ausschliesslich über einige aufgestellte Plakate informiert.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde keine öffentliche Informations- und Mitwirkungsveranstaltung durchgeführt und nur eine kleine Anzahl QuartierbewohnerInnen direkt informiert?
2. Warum wurde die Quartierbevölkerung (bzw. ein Teil von ihr) erst zu einem so späten Zeitpunkt zu einem „Informationsaustausch“ eingeladen, an dem kein Austausch mehr möglich war und lediglich die gefällten Entscheide kommuniziert wurden?
3. Widerspricht ein solches Vorgehen nicht dem §55 der Kantonsverfassung?
4. Ist im laufenden Prozess vorgesehen, die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Quartierbevölkerung abzuholen und zu berücksichtigen? Wenn Nein, warum nicht?
5. Neben der anderthalbjährigen Bauzeit ist die Verlegung der Tramstation Inselstrasse stadteinwärts für die QuartierbewohnerInnen eine besonders einschneidende Verschlechterung. Die Schaffung einer neuen Tramstation auf der Höhe Giessliweg würde die Zugänglichkeit des ÖV insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Mobilität verbessern. Ist der Regierungsrat bereit, diese Option zu prüfen und umzusetzen bzw. bei der BVB auf die Erfüllung dieses Anliegen hinzuwirken?
6. Wie kann der Einbezug der Quartierbevölkerung bei zukünftigen Bauvorhaben mit grosser Tragweite verbessert werden?

Tonja Zürcher